

Überwachungsplan für den Kreis Euskirchen

Inhalt

Überwachungsplan für den Kreis Euskirchen	1
1. Rechtsgrundlage und Räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplans	3
1.1 Erläuterungen zum sachlichen Geltungsbereich	4
1.2 Struktur der Überwachung	4
1.2.1 Staatliche Überwachung	4
1.2.2 Betriebliche Selbstüberwachung	5
1.2.3 Fremdüberwachung	6
1.3 Verwaltungsrechtliche Instrumente	6
2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Kreis Euskirchen	7
2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen	7
2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm	8
2.3 Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften	9
2.4 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten	14
2.5 Darstellung der wichtigen Umweltprobleme, Bereich „Abfallwirtschaft“	17
2.6 Beurteilung der Anlagensicherheit, Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung	18
3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen	19
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung	19
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass	20
6. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden	21
7. Information der Öffentlichkeit	21
8. Anhänge	24
8.1 Muster-Umweltinspektionsbericht	24
8.2 Beispiele für Checklisten als Grundlage der Überwachung	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Kreis Euskirchen	4
Abbildung 2: Beispiel für Lärmkarte Straße (24 h-Pegel (L-den))	9
Abbildung 3: Badegewässer und Gewässerstruktur (OWK) Gesamtbewertung, aktuell 2020 (nicht maßstäblich) (© Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0); <a href="https://www.elwasweb.nrw.de,<23.8.2022>">https://www.elwasweb.nrw.de,<23.8.2022>)	11
Abbildung 4: Badegewässer und Grundwasserkörper (GWK) mengenmäßiger Zustand (Monitoring 2013-2018) (nicht maßstäblich) (© Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0); <a href="https://www.elwasweb.nrw.de,<23.8.2022>">https://www.elwasweb.nrw.de,<23.8.2022>) .	12

Abbildung 5: Badegewässer und Grundwasserkörper (GWK) chem. Zustand (Monitoring 2013-2018) (nicht maßstäblich) (© Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0); <https://www.elwasweb.nrw.de,<23.8.2022>>) 13

Abbildung 6: Blick über das Bergschadensgebiet „Kallmuther Berg“ Richtung Mechernich.... 16

Abbildung 7: Karte der „Bleigehalte der Böden und Halden im Raum Mechernich“ des Geologischen Landesamtes NRW, Krefeld, 1986 17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beispiele für die Ermittlung möglicher Belastungsparameter 15

1. Rechtsgrundlage und Räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplans

Die Untere Umweltbehörde des Kreis Euskirchen informiert hiermit die Öffentlichkeit über den Überwachungsplan für den Kreis Euskirchen.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 24.11.2010 die Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) beschlossen. In Artikel 23 der IE-Richtlinie steht, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass alle IE-Anlagen durch einen Umweltinspektionsplan abgedeckt sind, und dafür sorgen, dass dieser Plan regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Die IE-Richtlinie wurde mit den §§ 52 Absatz 1b und § 52 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt. Damit wird geregelt, wie die Umweltbehörden in Deutschland Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für IE-Anlagen aufstellen.

In Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Inspektionserlass vom 24.09.2012 festgelegt, dass alle Anlagen, die aus Sicht der Umweltbehörden maßgeblichen Einfluss auf die Umweltqualität haben, regelmäßig zu überwachen sind. Überwachen bedeutet u.a.:

- regelmäßige Überprüfungen,
- Überprüfungen aus Anlass von Betriebsstörungen und Unfällen,
- Überprüfungen aus Anlass von Nachbarbeschwerden und
- Kontrolle der Abfallentsorgung.

Im Kreis Euskirchen konzentriert sich die Überwachung u.a. auf

- genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- genehmigungs- oder anzeige bedürftige Anlagen nach Wasser- und Abfallrecht,
- genehmigungsbedürftige Anlagen nach Baurecht, die Gefährdungspotenzial für die Umwelt aufweisen,

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen oder Anlagen mit geringem Umweltrisiko werden im Einzelfall in die Überwachungsplanung aufgenommen.

Der Umweltüberwachungsplan gilt für den Kreis Euskirchen als Untere Umweltschutz- Genehmigungs- und Überwachungsbehörde und stellt sicher, dass potenziell umweltgefährdende Anlagen sowie die Wege der Abfallentsorgung regelmäßig, medienübergreifend und nach einheitlichen Qualitätsstandards überwacht werden. Zu diesem Zweck werden Überwachungsprogramme mit Überwachungsintervallen aufgestellt. Da nicht alle Anlagen und Aktivitäten ein identisches Gefährdungspotenzial und eine damit korrespondierende Überwachungshäufigkeit aufweisen, wird das Risiko bewertet, das von den Anlagen bzw. den Aktivitäten ausgeht. Der Umweltüberwachungsplan basiert auf dem momentanen Stand der Erkenntnisse und wird mindestens jährlich aktualisiert und auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Kreis Euskirchen

1.1 Erläuterungen zum sachlichen Geltungsbereich

Im § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist geregelt, dass für besonders gefährliche Betriebe im Sinne der Störfallverordnung, für Anlagen mit besonders komplexer Technologie und für regional bedeutsame Anlagen die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden für den Vollzug der Umweltgesetze verantwortlich sind (Anlagen der Ziffern 1.1, 1.4.1.1, 1.4.2.1, 1.10 bis 1.14, 2.3 bis 2.6, 2.8 bis 2.11, 3.1 bis 3.10, 3.13, 3.16, 4., 6.1 bis 6.3, 8.1 bis 8.3, 8.8, 8.10, 8.11 außer 8.11.2.3 und 8.11.2.4, 8.12 außer 8.12.3, 8.14, 9.1 außer 9.1.1.2, 9.2, 9.3, 9.37, 10.1, 10.3, soweit Abgas aus einer der hier benannten Anlagen behandelt wird, 10.4, 10.10 und 10.23). Für den Kreis Euskirchen ist die Bezirksregierung Köln als obere Umweltschutzbehörde zuständig. Die Kreise und kreisfreien Städte genehmigen und überwachen alle übrigen Anlagen. Dazu gehören ebenfalls Abfalllager, die üblicher und integraler Bestandteil einer hier nicht benannten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage sind und keine hiervon unabhängige Funktion erfüllen.

Innerhalb der Abteilung Umwelt und Planung (Abteilung 60) werden die Überwachungsaufgaben incl. des anlagenbezogenen Umweltschutzes wahrgenommen.

1.2 Struktur der Überwachung

1.2.1 Staatliche Überwachung

Staatliche Überwachung erfolgt durch behördliche Vorabkontrolle (Genehmigungen, Erlaubnisse etc.), durch Vor-Ort-Besichtigungen oder durch Prüfung der Selbst- und Fremdüberwachung. Für einige Überwachungsbereiche sind klare gesetzliche Regeln hinsichtlich der Überwachungszyklen und der Überwachungsintensität vorhanden (z.B. Anlagen nach der Industrie-

emissionsrichtlinie IED, Anlagen in Betriebsbereichen nach Störfallverordnung - sog. Störfallanlagen-, Abwasserbehandlungsanlagen). Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Risikobasierte Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“ vom 03.01.2011 (fortgeschrieben 29.05.2015 sowie 17.09.2021) führt darüber hinaus Kriterien für eine risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen ein und konkretisiert damit die Überwachungsaufgaben für alle umweltrelevanten Anlagen in NRW.

Der vorliegende Umweltüberwachungsplan steuert die Gesamtheit aller Vor-Ort-Besichtigungen des Kreis Euskirchen für die europarechtlich bedeutsamen IE-Anlagen und für alle anderen umweltrelevanten Anlagen. Die mit diesem Überwachungsplan abteilungsverbindlich festgelegten Vor-Ort-Besichtigungen haben das Ziel, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten Umwelanforderungen in Bezug auf die kontrollierten Anlagen zu prüfen und die Auswirkungen dieser Anlagen auf die Umwelt zu überwachen. Die Überprüfungen können als **Regel-, Anlass- oder Programmüberwachung** erfolgen und werden auch unangekündigt durchgeführt.

Die **Regelüberwachung** ist eine geplante, sich wiederholende und systematische Kontrolle der Vorschriften und Genehmigungen sowie der Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt, um die Wirksamkeit bereits erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse oder Lizenzen zu beurteilen und festzustellen, ob Verbesserungen oder sonstige Änderungen der geltenden Anforderungen notwendig sind. Die **Abnahmeprüfung** nach Erteilung einer umweltrechtlichen Genehmigung und Inbetriebnahme einer Anlage ist, sofern nicht schon in der Errichtungsphase baubegleitend Überwachungsmaßnahmen erfolgen, üblicherweise der Beginn der staatlichen Regelüberwachung.

Anlassbezogene Überprüfungen (**Anlassüberwachungen**) werden durchgeführt, um bei Beschwerden über Umweltbeeinträchtigungen, bei Unfällen, Betriebsstörungen und Störfällen und bei Verstößen gegen umweltrelevante Vorschriften, sobald wie möglich Untersuchungen vorzunehmen. Anlassbezogene Überprüfungen erfolgen regelmäßig ohne vorherige Anmeldung oder Ankündigung beim Verursacher. Sie erfolgen auch bei Änderung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung.

Die Programmüberwachung ist eine geplante Schwerpunktüberwachung. Sie ist eine konzeptionell vorbereitete Aktion und kann sich auf Stoffe oder Wirkungspfade, Branchen und Anlagen beziehen.

1.2.2 Betriebliche Selbstüberwachung

Die betriebliche Selbstüberwachung ist eine betriebsinterne Kontrolle durch dafür benannte Personen wie Gewässerschutzbeauftragte (§§ 64-66 WHG), Abfallbeauftragte (§§ 59, 60 KrWG) oder Immissionsschutz- bzw. Störfallbeauftragte (§§ 53, 58a BImSchG). Deren Überwachungsaufgaben sind keine hoheitlichen Aufgaben, gleichwohl ergeben sie sich aus den jeweiligen Fachgesetzen. Beauftragte haben ihre Fachkunde nachzuweisen und regelmäßig zu aktualisieren. Durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen haben die Betreiber sicherzustellen, dass die Beauftragten ihren Überwachungsaufgaben im erforderlichen Umfang nachgehen

können (Umweltschutz sichernde Betriebsorganisation). Beauftragte haben meist ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung und dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Zum Teil ergeben sich aus den Fachgesetzen auch Verpflichtungen, die von einer Anlage ausgehenden Emissionen durch fachkundiges Personal untersuchen zu lassen (§ 61 WHG) und diese Untersuchungsergebnisse den Überwachungsbehörden auf Anforderung vorzulegen. Die Verpflichtungen über die Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung werden für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen in der Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom) und für Kanalisationssysteme und deren Einleitungen in der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) näher konkretisiert.

Für Deponien werden im Anhang 5 der Deponieverordnung (DepV) detaillierte Vorgaben zu Messungen und Kontrollen im Deponiebetrieb beschrieben. In Nordrhein-Westfalen regelt zudem die Deponieselbstüberwachungsverordnung - (DepSüVO) die Vorlage von Unterlagen über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien in Form eines Deponiejahresberichts. Die Selbstüberwachung erstreckt sich dabei sowohl auf den unmittelbaren Betrieb als auch auf Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Stilllegung und Nachsorge.

1.2.3 Fremdüberwachung

Die Forderung nach einer Überwachung durch Dritte ergibt sich ebenfalls meist aus Fachgesetzen, etwa bei Luftverunreinigungen und Geräuschen (§§ 26, 28 BImSchG), dem anlagenbezogenen Gewässerschutz (§ 46 AwSV) oder zur Anlagensicherheit (§ 29a BImSchG). Die Sachverständigen und zugelassenen Stellen haben besondere Anforderungen an ihre Fachkunde nachzuweisen und bedürfen regelmäßig einer Zulassung oder Anerkennung durch eine staatliche Stelle. Im Rahmen der Fremdüberwachung werden durch Messungen oder Analysen von Abluft, Abfall, Abwasser, Geräuschen oder Erschütterungen oder Sachverständigenprüfungen (WHG, AwSV) die Nachweise erbracht, dass die in Genehmigungsbescheiden oder in umweltgesetzlichen Regelungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden.

Eine besondere Form der Fremdüberwachung ist die freiwillige Beteiligung an Audits, die etwaige betriebliche Umweltmanagementsysteme prüfen und bewerten (ISO 14001, EMAS, Entsorgungsfachbetriebsverordnung). Hier steht in der Regel die Verbesserung der Umweltleistung einer Organisation im Vordergrund, eine Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben durch einen Umweltgutachter („legal compliance“) wird nur in EMAS (Eco- Management and Audit Scheme) sichergestellt.

1.3 Verwaltungsrechtliche Instrumente

Zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen haben die Überwachungsbehörden weitreichende Zutritts- und Auskunftsrechte, die im jeweiligen Fachrecht verankert sind. Bei Bedarf können zur Sachverhaltsermittlung auch weitere Fachbehörden und externe Sachverständige herangezogen werden.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung wird ein Umweltinspektionsbericht erstellt. Der Umweltinspektionsbericht enthält Angaben bezüglich der Einhaltung der Genehmigungsinhalte und der

überprüften Rechtsvorschriften. Er enthält zudem Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Falls bestimmte Auflagen, Genehmigungsinhalte oder Rechtsvorschriften nicht oder nicht in ausreichendem Maße eingehalten werden, ist dies ebenfalls Bestandteil des Berichtes. Bei Feststellung eines Rechtsverstoßes wird die Überwachungsbehörde ordnungsbehördlich tätig. Der Umweltinspektionsbericht wird dem Betreiber binnen zwei Monaten übermittelt und innerhalb von vier Monaten veröffentlicht.

Zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands enthält das Verwaltungsrecht umfangreiche Möglichkeiten. Ist ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen dem Anlagenbetreiber bereits verbindlich vorgeschrieben und vollziehbar (z.B. in Form einer Auflage zur Genehmigung oder einer bereits früher erlassenen nachträglichen Anordnung), kann die Regelung mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts (regelmäßig Zwangsgeld bis zu 100.000 € oder Ersatzvornahme auf seine Kosten) erzwungen werden.

Wird eine Anlage ohne Genehmigung betrieben oder der genehmigte Umfang nicht eingehalten (z.B. durch Überschreitung von Mengenbeschränkungen, Einsatz nicht zugelassener Stoffe, Verletzung von Genehmigungsinhaltsbestimmungen, Nichterfüllung einer Bedingung oder nach Ablauf einer befristeten Zulassung), soll die Behörde in der Regel die Anlage stilllegen oder sogar beseitigen lassen. Der Betrieb ohne Genehmigung stellt zudem einen Straftatbestand dar. Darum erfolgt hier zusätzlich eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Bei Nichtbeachtung von für den Anlagenbetrieb wichtigen Auflagen oder vollziehbaren nachträglichen Anordnungen kann die Behörde Bußgelder erlassen und den Anlagenbetrieb bis zur Erreichung eines rechtmäßigen Zustands untersagen; ebenso bei eindeutig unzureichenden Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle in Störfallbetrieben. Bei Unzuverlässigkeit eines Betreibers kann diesem der Betrieb der Anlage untersagt werden.

Soweit darüber hinaus Regelungsbedarf besteht (etwa im Fall neuerer umweltrechtlicher Anforderungen durch Fortschreiten des Standes der Technik, z.B. im Rahmen der Altanlagenstilllegung, oder bisher nicht erkannter Umweltproblematiken durch den Anlagenbetrieb), kann die Behörde entsprechende nachträgliche Anordnungen erlassen. Soweit diese abschließend bestimmt sind, entfällt sogar der Bedarf für eine Änderung der bisherigen Genehmigung.

2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Kreis Euskirchen

Bei der Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans wurden die regional unterschiedlichen Umweltprobleme ausgewertet.

Die wesentlichen Umweltprobleme können außerdem anhand der Datenerhebung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgezeigt werden.

2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Mit der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG werden Luftqualitätsziele zur Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in allen

Mitgliedstaaten der EU festgelegt. Durch Novellierung des BImSchG und der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG wurde diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Flächenhaften Luftqualitätsproblemen wird mit der Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG in Verbindung mit der 39. BImSchV begegnet, wenn es sich um den sog. Feinstaub und Stickstoffdioxid handelt. Hauptverursacher dieser Umweltbelastungen sind hier allerdings in der Regel der Straßenverkehr und die Hintergrundbelastung, die sich wiederum in aller Regel nicht auf einzelne industrielle Anlagen zurückführen lässt.

Geruchsimmissionen

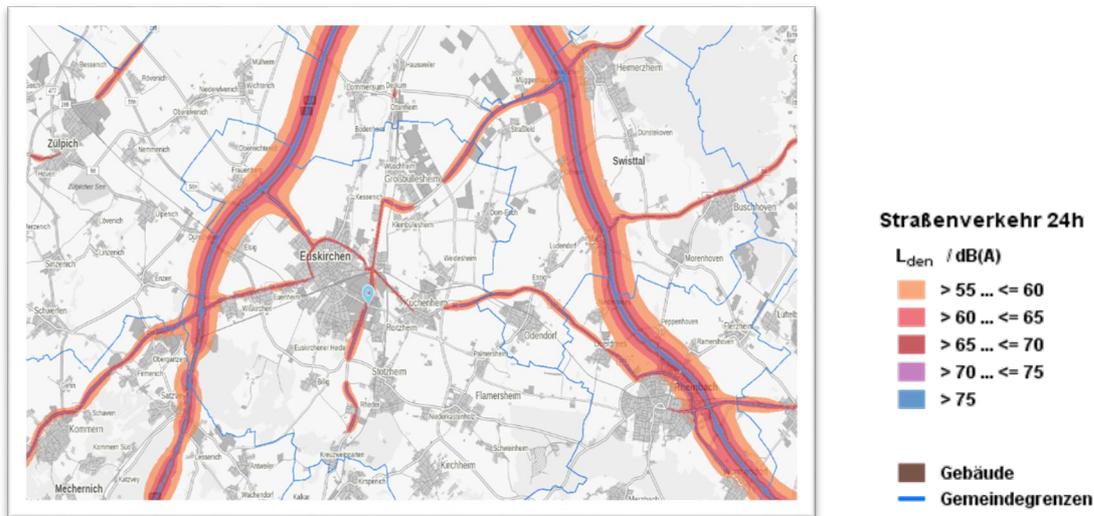
Gerüche von industriellen oder landwirtschaftlichen Anlagen zählen ebenso wie Luftschadstoffe zu den Umwelteinwirkungen, die bei der Anlagenüberwachung berücksichtigt werden. In der Regel gehen von Gerüchen keine Gesundheitsgefahren aus, sie stellen aber Belästigungen dar, deren Erheblichkeit von der Dauer und Häufigkeit ihres Auftretens bestimmt wird. Belästigungen durch Geruchsimmissionen werden vor allem durch Anlagen in den Bereichen Landwirtschaft, Nahrungs- und Futtermittelindustrie, Abfall- und Abwasserhandlung und Biogasproduktion hervorgerufen. In Nordrhein-Westfalen wird bei der Genehmigung und Überwachung von Anlagen mit Hilfe des Anhang 7 der TA-Luft 2021 überprüft, ob Geruchsimmissionen erheblich sind. Das ist dann der Fall, wenn die für verschiedene Nutzungsgebiete festgelegten Immissionswerte überschritten werden. In Wohn- und Mischgebieten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei 10 % der Jahresstunden, in Außenbereichen werden bei Gerüchen aus der Landwirtschaft im begründeten Einzelfall bis zu 25 % der Jahresstunden herangezogen. Der Einwirkungsbereich von Geruchsimmissionen ist in der Regel lokal und zeitlich begrenzt und nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Umweltqualität.

2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm

Durch die industrielle und verkehrliche Entwicklung und das stark veränderte Freizeitverhalten nehmen die Lärm-Belastungen insbesondere in den urbanen Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens ständig zu. Während die Lärmbelastung im Umkreis industrieller und gewerblicher Anlagen bereits deutlich reduziert werden konnte, sind die größten bisher ungelöste Lärmprobleme heute der Verkehr, auf der Straße, auf der Schiene und zunehmend auch der Flugverkehr. Auch verursachen heute Veranstaltungen auf Sport- und Freizeitanlagen vermehrt abendliche und nächtliche Lärmprobleme. Mit dem Ziel die Lärmbelastung in den Städten und Gemeinden zu senken, werden derzeit in vielen Kommunen die Quellen des Lärms in sogenannten Lärmkarten erfasst und daraus mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern Aktionspläne entwickelt, die im Internet veröffentlicht werden. In Bereichen, die von Fluglärm betroffen sind, werden Lärmschutzzonen ausgewiesen, in denen bauliche Nutzungsbeschränkungen bestehen und baulicher Schallschutz (passiver Schallschutz) vorgeschrieben wird. Um Belastungsschwerpunkte ausgehend von Gewerbelärm von Industriegebieten erkennen zu können, wurden im Rahmen der Lärmaktionsplanung die IVU-Anlagen kartiert.

Genauere Informationen zur Lärmkartierung für Nordrhein-Westfalen finden sich auf der Internetseite des Umweltministeriums NRW unter:

<http://www.umgebungslaerm.nrw.de/laermkartierung/index.php>



1)

1) (Quelle: © LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE / BKG 2018, © Planet Observer)

Abbildung 2: Beispiel für Lärmkarte Straße (24 h-Pegel (L-den))

Die Beurteilung anlagenbezogener Geräusche bei der Überwachung von Industrieanlagen erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Mit der Anwendung der in der TA Lärm aufgeführten Immissionsrichtwerte wird sichergestellt, dass der Schutz der Nachbarn von Gewerbe- und Industriegebieten entsprechend der jeweiligen Gebietsarten (reines oder allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, urbanes Gebiet, Kurgebiet) gegeben ist und die von den Anlagen ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursachen. Erwartungsgemäß hat die Kartierung des Gewerbelärms in den Ballungsräumen ergeben, dass diese Lärmart ein nachrangiges Problem darstellt und nur sehr lokal begrenzt auftritt.

2.3 Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften

Die Gewässer werden mit unterschiedlichen Stoffen u. a. aus Siedlungen, Gewerbe und Industrie, Bergbau und der Landwirtschaft belastet. Der Eintrag erfolgt entweder direkt, wie z. B. über Einleitungen aus kommunalen oder industriellen Abwasserbehandlungsanlagen, oder indirekt (diffus) z. B. über die Luft, Erosionen oder Abschwemmungen. Für das Grundwasser und die Oberflächengewässer gelten die Ziele und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Für alle natürlichen Oberflächenwasserkörper ist der gute ökologische und gute chemische Zustand zu erreichen, für künstliche und erheblich veränderte Gewässer sind das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand das Ziel. Auch das Grundwasser soll einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand erreichen. Für die Zielerreichung definiert die WRRL einen verbindlichen Zeitplan und gibt Meilensteine für eine regelmäßige Berichterstattung vor. Die rechtlichen Vorgaben der WRRL sind im Wasserhaushaltsgesetz, im Landeswassergesetz, in der Grundwasserverordnung und in der Oberflächengewässerverordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Zur Umsetzung der WRRL werden regelmäßig Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erstellt. Zuständig sind das Landesumweltministerium (MUNLV) und die Bezirksregierungen. Neben einer Beschreibung der Ergebnisse der Überwachung und der Defizite zur Zielerrei-

chung sind die erforderlichen Maßnahmen darin beschrieben. Ein Bewirtschaftungszyklus umfasst dabei jeweils 6 Jahre (1. Zyklus 2009-2015; 2. Zyklus 2016-2021; 3. Zyklus 2022-2027). Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm werden in NRW mit der Möglichkeit zur Stellungnahme erstellt und mit Erteilung des Einvernehmens der betroffenen obersten Landesbehörden und des für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages für Behörden verbindlich. Zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung sieht die WRRL ein umfangreiches Monitoring des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor.

Oberflächengewässer

Die Fließgewässer im Kreis Euskirchen umfassen rund 59 Oberflächenwasserkörper (OWK) darunter u.a. Erft, Ahr, Kyll und Urft in den Flusseinzugsgebieten Rhein und Maas. Den guten ökologischen Zustand weisen hauptsächlich OWK im südlichen Kreisgebiet auf. Ein Handlungsbedarf besteht bei OWK mit einem mäßigen und OWK mit einem unbefriedigenden bis schlechten Zustand. Diese befinden sich in der Mehrzahl im nördlichen Kreisgebiet. Ursächlich hierfür sind physikalische Veränderungen durch den Menschen, vor allem die strukturellen Defizite im Bereich der Gewässersohle und der Ufer, die auf den technischen Ausbau der Gewässer und den hohen Nutzungsdruck im Umland zurückzuführen sind. Zudem ist in vielen Gewässerabschnitten die Durchgängigkeit für Organismen durch vorhandene Wanderhindernisse stark eingeschränkt. Neben punktuellen Mischwassereinleitungen tragen auch diffuse Einträge von Nährstoffen oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu den schlechten Bewertungen der ökologischen Komponenten bei. Beim ökologischen Zustand der Gewässer lässt sich ein deutlicher Gradient von den „eher guten“ Gewässern im Mittelgebirgsbereich zu den mäßigen und schlechteren Gewässern im Tiefland erkennen.

Die Umweltqualitätsnormen (UQN) für die Bewertung des chemischen Zustandes der Oberflächengewässer sind in der Richtlinie 2008/105/EG festgelegt. In den Oberflächengewässern führen vor allem Überschreitungen bei Schwermetallen und Pflanzenbehandlungsmitteln zu Verletzungen der Umweltqualitätsnorm. Im Einzugsgebiet der Erft ist eine Vielzahl von Sumpfung- und Kühlwassereinleitungen für kritisch erhöhte Wassertemperaturen verantwortlich. In Gebieten mit historischen Erzlagerstätten, überwiegend im Rur, und Erftgebiet sind heute noch erhöhte Schwermetallkonzentrationen in den Oberflächengewässern zu beobachten. Die Wasserqualität der im Kreisgebiet vorhandenen Badeseen ist gut bis ausgezeichnet.

Informationen über den Zustand der OWK und GWK im Kreisgebiet bietet das Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB im Internet. Dies ist ein elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. ELWAS WEB vom Land NRW im Internet. Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck über den Zustand der Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper im Kreisgebiet.

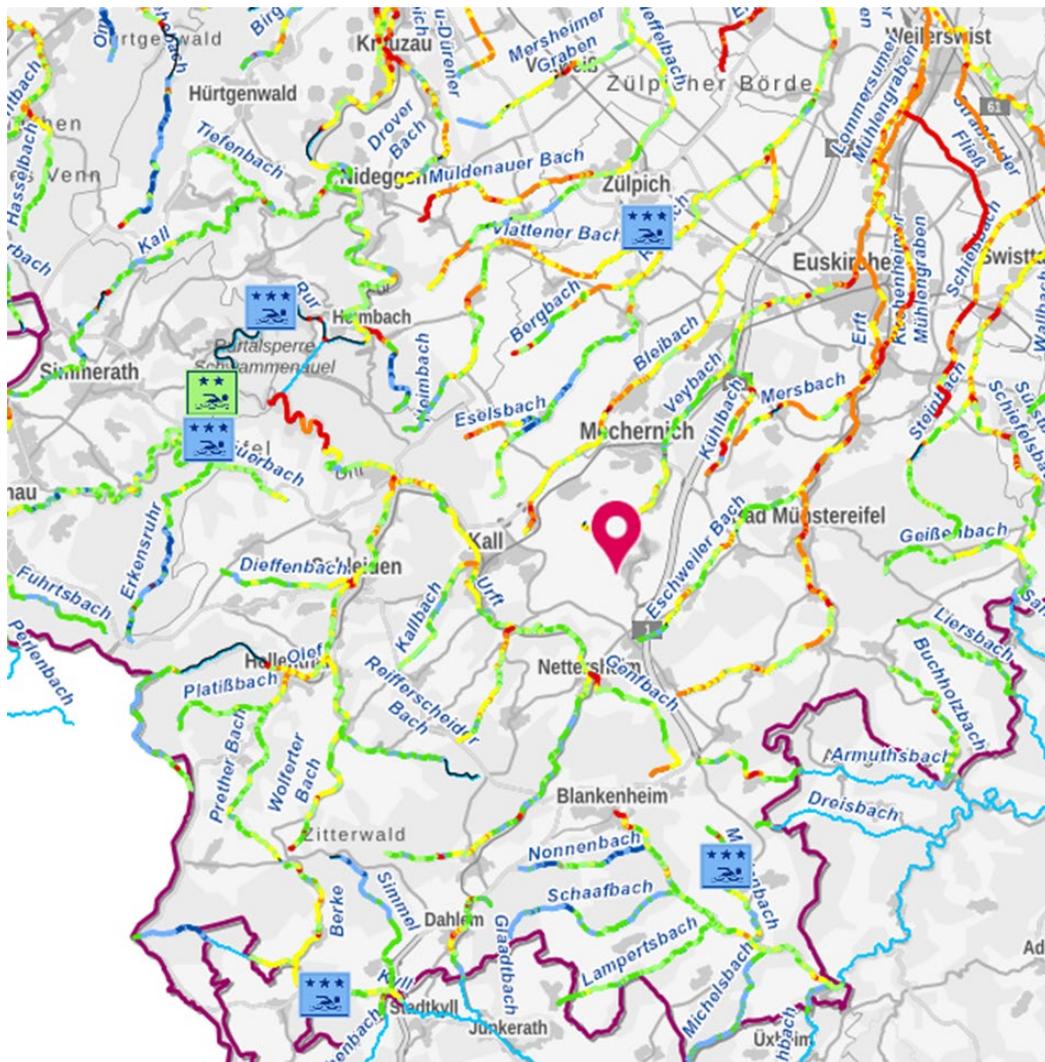


Abbildung 3: Badegewässer und Gewässerstruktur (OWK) Gesamtbewertung, aktuell 2020 (nicht maßstäblich) © Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0); <https://www.elwasweb.nrw.de/<23.8.2022>>)

Grundwasser

Im Rahmen des Monitorings zur Bewertung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers werden im Kreis Euskirchen Grundwasserkörper (GWK) untersucht. Der mengenmäßige gute Zustand des Grundwassers wird im Kreis Euskirchen im nördlichen Kreisgebiet im Bereich Euskirchen, Zülpich, Zülpicher Börde und Weilerswist nicht erreicht. Im südlichen Kreisgebiet ist die Bewertung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper gut. Ähnlich verhält es sich mit dem chemischen Zustand der Grundwasserkörper im Kreisgebiet. Nördlich im Bereich Euskirchen Zülpich mit der Zülpicher Börde, Weilerswist bis Mechernich und Kall befinden sich die Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand. Neben den Grenzwertüberschreitungen bei Nitrat sind in Einzelfällen Überschreitungen von Pflanzenbehandlungsmitteln und Sulfat ursächlich für die schlechte Bewertung. Im Bereich Mechernich und Kall tragen die Folgen des früheren Bleibergbaus zum schlechten Zustand der Grundwasserkörper bei. Im Rest des Kreisgebietes sind die Grundwasserkörper in einem guten chemischen Zustand.

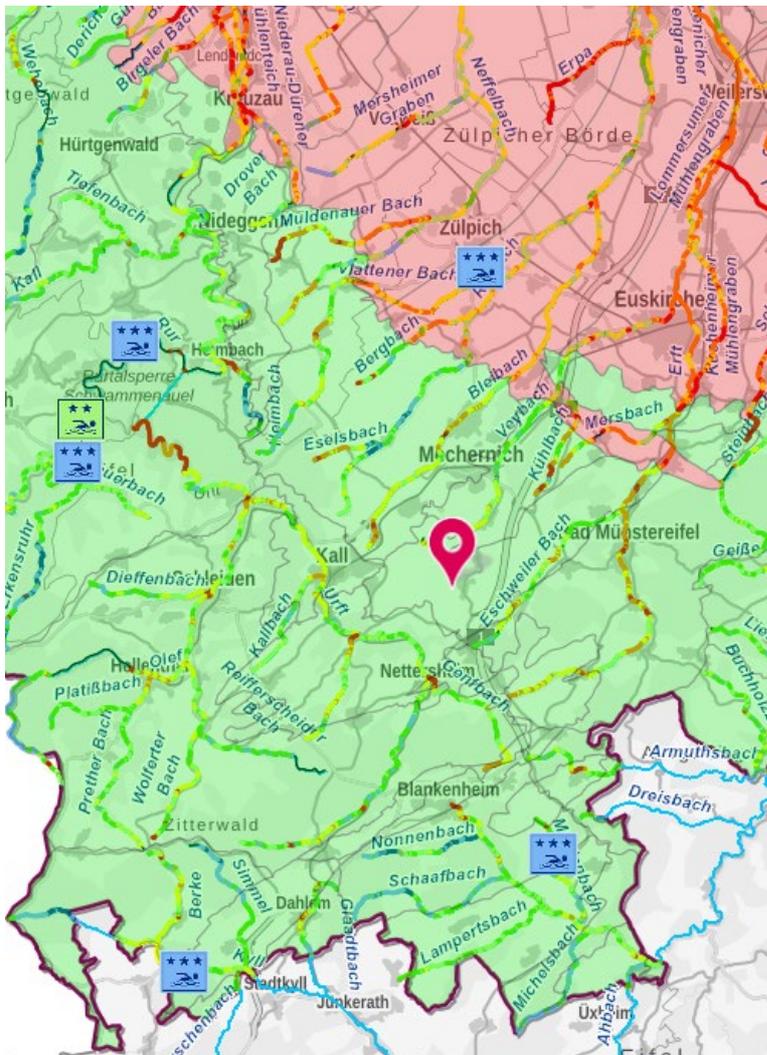


Abbildung 4: Badegewässer und Grundwasserkörper (GWK) mengenmäßiger Zustand (Monitoring 2013-2018) (nicht maßstäblich) (© Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0); <https://www.elwas-web.nrw.de/<23.8.2022>>)

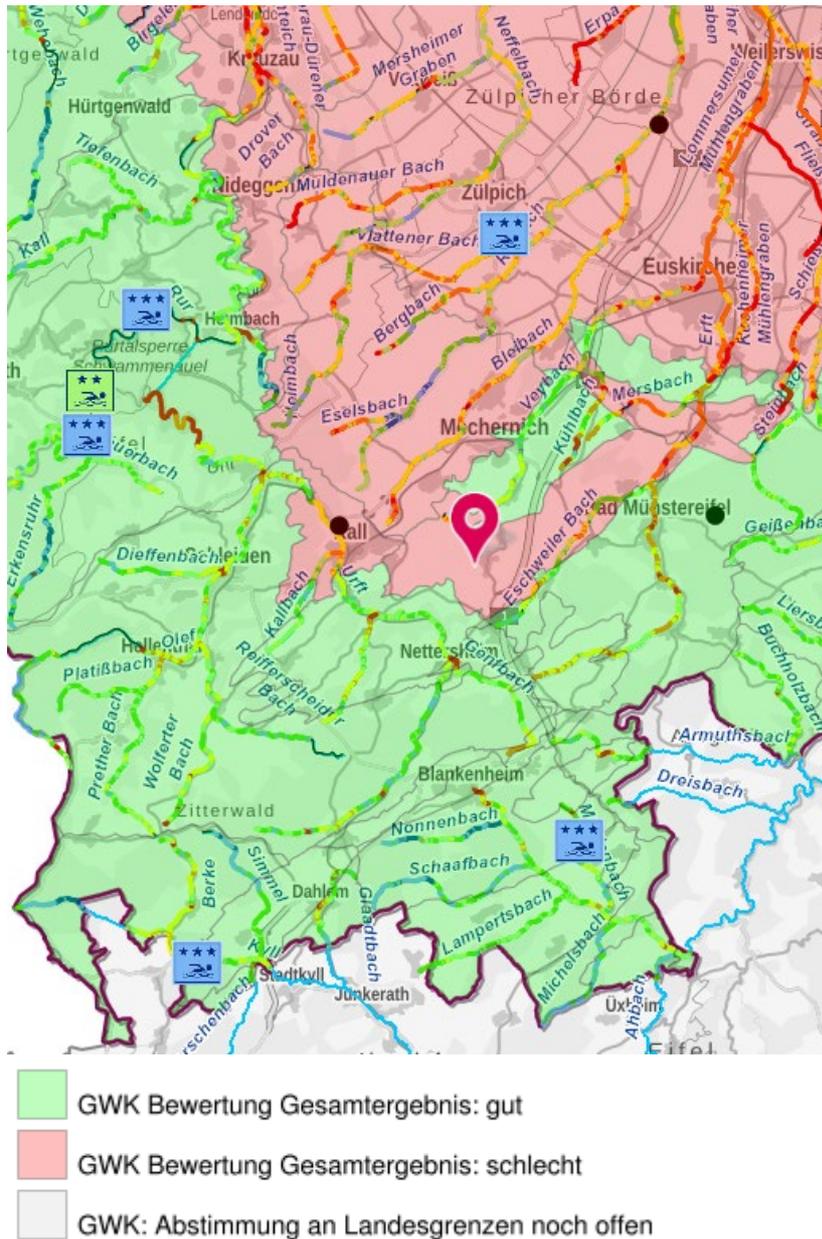


Abbildung 5: Badegewässer und Grundwasserkörper (GWK) chem. Zustand (Monitoring 2013-2018)

(nicht maßstäblich) © Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0); <https://www.elwas-web.nrw.de/<23.8.2022>>)

Auf Bundesebene wurde die WRRL durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), auf Landesebene durch eine Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) umgesetzt. Der Unteren Wasserbehörde des Kreis Euskirchen obliegt der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes, des Landeswassergesetzes (LWG) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen. Sie setzt damit u.a. auch die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie um.

2.4 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten

Die behördliche Überwachung, Nachsorge und den in diesem Rahmen vom Pflichtigen durchzuführenden Eigenkontrollmaßnahmen von altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen ist in § 15 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und im § 15 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) geregelt.

Bei der Überwachung von Altlasten und Altlast-Verdachtsflächen handelt es sich um erforderlichen Kontrollen der im Einzelfall relevanten Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Luft. Diese Kontrollen dienen dazu Änderungen der Gefahrenlage festzustellen oder Änderungen bzgl. Art und Ausmaß eines Schadens beurteilen zu können.

Dazu gehören u.a.:

- Flächenbegehungen
- Wirkungspfadkontrollen, insbesondere der Bodenluft, des Grund-, Sicker- bzw. Oberflächenwassers
- organisatorische Kontrollen

Nachsorgemaßnahmen können nach durchgeführten Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden und umfassen neben den vorgenannten Kontrollen zusätzlich:

- Funktions- und Wirksamkeitskontrollen von Bauwerken und Anlagen im Hinblick auf das Sanierungserfordernis
- Betrieb und Unterhaltung von Bauwerken, Bauteilen oder Anlagen und deren Nachweise
- Erhaltung (Instandsetzung, Reparatur, Ersatz) von Bauwerks- oder Anlagenteilen und deren Nachweise

Die Unteren Bodenschutzbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) erfassen in Katastern schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altablagerungen, Altstandorte und altlastenverdächtige Flächen. Als Altlasten bezeichnet man Altablagerungen und Altstandorte (stillgelegte Anlagen), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Im Zuge von z.B. Baugenehmigungsverfahren wird daher die Untere Bodenschutzbehörde zur Prüfung altlastenbezogener Umweltprobleme eingebunden.

Es gilt, die geplante Nutzung für die oben genannten Wirkungspfade sicherzustellen und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen zu fordern.

Die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen wird von den Bodenschutzbehörden systematisch abgearbeitet. Daher ist z.B. bei der Erfassung von Altstandorten oder Verdachtsflächen die historische Begutachtung der industriellen Brachfläche, die Zuordnung zur Branche und der damit verbundene Einsatz möglicher Gefahrenstoffe für die erste Einschätzung bestimmender Belastungsparameter grundlegend.

Erfassung von Altlasten:

Tabelle 1: Beispiele für die Ermittlung möglicher Belastungsparameter

Branche	Hauptbelastungsparameter
Montanindustrie	PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), Schwermetalle und BTEX (aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol), Cyanide
Textilindustrie	LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), Schwermetalle
chemische Reinigungen	LHKW (s.o.)
Bergehalden	Sulfat- und Chloridbelastungen
Deponien	Ammonium, Nitrat u. org. Belastungen
Chemieindustrie	org. Belastungen
Lageranlagen mit wasser-gefährdenden Stoffen (Altstandorte, z.B. Tankstellen)	Kohlenwasserstoffe

Weitere Bodenbelastungen ergeben sich im Kreis Euskirchen durch die montanindustriell überprägte Region zwischen den Ortschaften Kall und Mechernich. Dieses ausgedehnte Gebiet bildet die größte Bleierzlagerstätte Europas. Jahrhunderte lang wurden hier neben dem Hauptabbauprodukt Blei (*Elementsymbol Pb, lateinisch Plumbum*) auch andere Metalle wie Zinkblende, Silber und Mangan sowohl unterirdisch, als auch im Tagebau abgebaut und verhüttet. Die im gesamten Gebiet auftretende Belastung durch das Schwermetall Blei hat einen „geogenen“ Ursprung in der Erzlagerstätte und eine „anthropogene“ Belastung durch die Hinterlassenschaften des Bergbaues. Stellenweise kann die Belastung zwischen 100 mg/kg bis über 10.000 mg/kg Blei im Boden liegen.

Als Vergleich: Unbelastete Böden dürfen gemäß den Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewert (Anl. 1, Tab. 1) von einem Bleigesamtgehalt im Feststoff von 70 mg/kg Blei im Boden für die Bodenart Lehm/Schluff nicht überschreiten.

In der Mechernich-Kaller Bleibelastungszone kann bereits knapp unter der Oberfläche Bleierz abgebaut werden. Heute sind vor allem noch die wenig bewachsenen Halden des ehemaligen Bleibergbaus im Bereich des Kallmuther Berges (siehe Abb. 6) zu sehen, die aus Naturschutzsicht eine Besonderheit darstellen. Hier hat sich eine besondere Pflanzengemeinschaft ausgebildet, die man Schwermetallvegetation nennt. Charakteristisch dafür ist u. a. die Galmei-Grasnelke (*Armeria maritima subsp. halleri*), die zur Familie der Bleiwurzwächse (Plumbaginaceae) gehört.



Abbildung 6: Blick über das Bergschadensgebiet „Kallmuther Berg“ Richtung Mechernich

Weitreichende Untersuchungen in Baugebieten entsprechend den Regelungen der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in Hausgärten und auf landwirtschaftlichen Flächen zeigen eine über 25 km² große und ausgedehnte Fläche mit lokalen Bodenbelastungen durch das Schwermetall Blei. So wurden zum Beispiel im Auftrag der Stadt Mechernich und in Abstimmung und unter Einbeziehung des Kreises Euskirchen, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MULNV), des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Bezirksregierung Köln Bodenuntersuchungen in drei Baugebieten in Mechernich durchgeführt. Auf der Grundlage dieser großflächigen Analysen wurden im Rahmen einer Expositionsabschätzung gebietsbezogene Beurteilungswerte gutachterlich ermittelt, mit denen die bestehenden Wohngebiete und neue Bauplanungsgebiete nach den neuesten Methoden des Bodenschutzes anhand der konkreten standortbezogenen Rahmenbedingungen bewertet werden können.

Bereits in den achtziger Jahren wurde mit den damals zur Verfügung stehenden Mitteln versucht die Bleibelastung darzustellen. So wurde durch das Geologische Landesamt in Krefeld 1986 die Karte „Bleigehalt der Böden und Halden im Raum Mechernich“ (siehe Abb. 7) erstellt. Heutige Untersuchungen zeigen, dass die Belastung durch schwermetallhaltige Böden weit über diese Kartendarstellung hinausgeht. Daher ist der Kreis Euskirchen in Vorbereitung einer Bodenbelastungskarte für den gesamten Kreis.

Der Kreis Euskirchen bietet für weitere Informationen zum Umgang mit bleihaltigen Böden in Hausgärten und der Region ein Beratungsangebot durch die Untere Bodenschutzbehörde an.

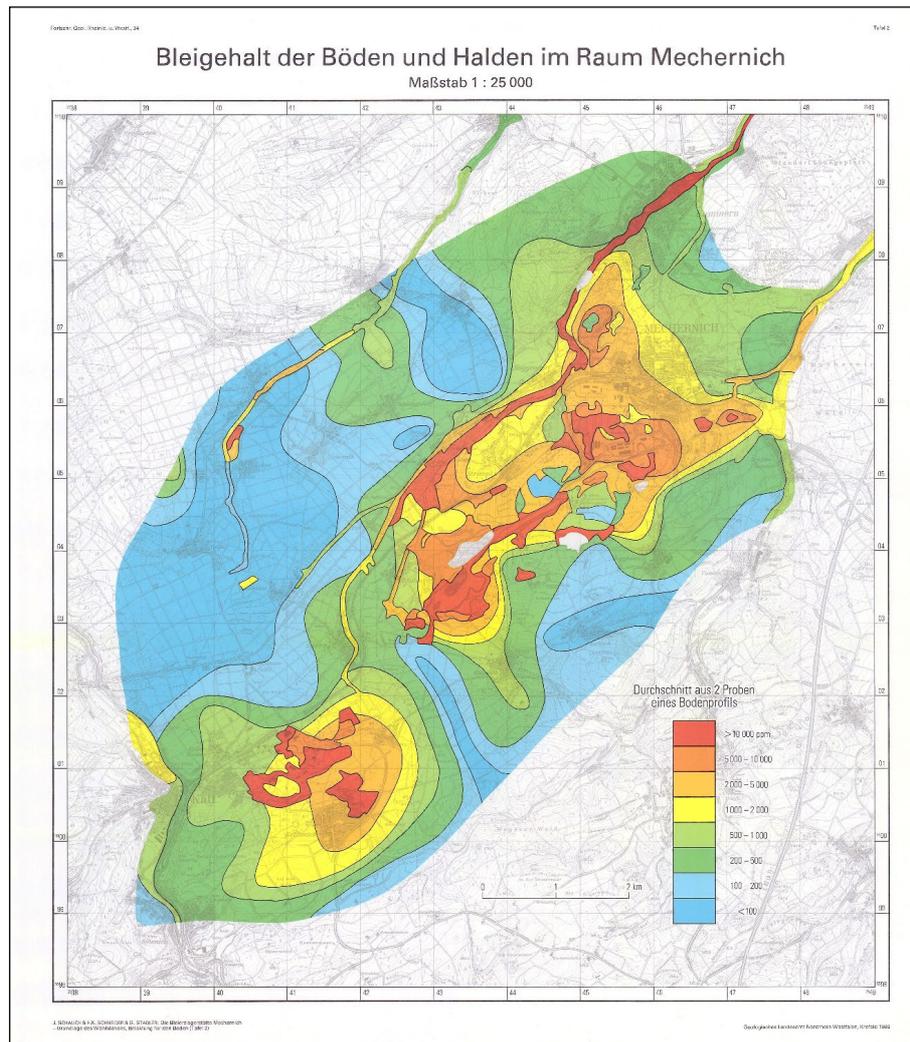


Abbildung 7: Karte der „Bleigehalte der Böden und Halden im Raum Mechernich“ des Geologischen Landesamtes NRW, Krefeld, 1986

2.5 Darstellung der wichtigen Umweltprobleme, Bereich „Abfallwirtschaft“

Während in früheren Jahrzehnten die intensive Nutzung von Deponien, vor allem durch die Ablagerung von Abfällen mit hohen organischen Anteilen, Immissionen in Boden, Luft und Grundwasser verursachte, werden heute vorwiegend technische Anlagen wie Verbrennungsanlagen und mechanisch- oder chemisch-physikalische Behandlungsanlagen zur Abfallentsorgung genutzt.

Diese Anlagen werden zumeist nach dem Stand der Technik betrieben und verursachen erheblich geringere Emissionen als früher. In der Kette der Entsorgungsanlagen befinden sich allerdings auch Sortier- und Aufbereitungsanlagen zur stoffspezifischen Konditionierung, die in Einzelfällen wiederholt Probleme bei der Anlagenüberwachung bereiten. Dies liegt daran, dass entweder die Emissionen nicht nach dem Stand der Technik vermieden werden oder aber Gefahrenpotenziale für die Nachbarschaft und die Umwelt durch ungenehmigt hohe Abfallmengen im Umschlag und der Zwischenlagerung entstehen.

Probleme entstehen auch dadurch, dass teilweise die Abfallerzeuger ihre Verantwortung, Abfall zu vermeiden, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder allgemeinwohlverträglich zu beseitigen, nicht in ausreichendem Maß wahrnehmen.

Eine regelmäßige und intensive Überwachung von Erzeugern, Entsorgern, Abfallbeförderern, -maklern und -händlern kann in entscheidendem Maße dazu beitragen, Boden, Gewässer, Klima und nicht zuletzt die Gesundheit zu schützen.

2.6 Beurteilung der Anlagensicherheit, Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung

Betriebsbereiche, in denen mit bestimmten Mengen gefährlicher Stoffe umgegangen wird, unterliegen den besonderen Anforderungen der Störfall-Verordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 12. BImSchV). Für die Anlagen (Chemieanlagen, Biogasanlagen, Gefahrstoff- und Abfalllager) sowie die technischen und organisatorischen Einrichtungen (Werkfeuerwehr, Werkschutz, Sicherheitsmanagement) in solchen Betriebsbereichen gelten besondere Anforderungen in puncto Anlagensicherheit. Die Störfall-Verordnung legt deshalb fest, dass technische, organisatorische und managementspezifische Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen zu treffen sind.

Maßstab für die Beurteilung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen sind die durch eine Auswirkungsbetrachtung ermittelten Gefahren der Betriebsbereiche. Je größer die mögliche Gefahr, desto mehr Aufwand ist nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlich (Verhältnismäßigkeits-Grundsatz). Im Rahmen der Genehmigung und Überwachung werden die einzelnen Betriebsbereiche dahingehend überprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und die anderen für die Anlagensicherheit relevanten Vorschriften (bspw. Betriebs-sicherheitsverordnung, Wasserrecht) einen ausreichenden Schutz darstellen, oder ob weitergehende Anforderungen zu stellen sind. Um für den einzelnen Betrieb die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, werden durch den Betrieb systematische Gefahrenanalysen, wie beispielsweise HAZOP-Studien (HAZard and OPerability), durchgeführt. Diese Gefahrenanalysen müssen die unterschiedlichen und für jeden Betrieb individuellen Gefahrenaspekte berücksichtigen. Ziel ist es, diejenigen Maßnahmen festzulegen, welche die Gefahren reduzieren.

Dabei können Ereignisse von den einzelnen Anlagen im Betriebsbereich unter Beteiligung gefährlicher Stoffe ausgehen, etwa wenn es zum Materialversagen oder zu menschlichem Fehlverhalten kommt. Neben den direkt zur Anlage gehörenden Einrichtungen sind die technischen Ausrüstungen zur Sicherung des Betriebsbereichs, wie beispielsweise die Stromversorgung für sicherheitsrelevante Verbraucher oder die Betriebsmittelversorgung (Druckluft, Stickstoff, Kühlwasser), für die Anlagensicherheit von Bedeutung. Abhängig von den möglichen Gefahren gibt es in den Betriebsbereichen unterschiedliche Organisationseinheiten, wie einen speziell ausgebildeten Werkschutz (u. a. zum Schutz gegen Eingriffe Unbefugter) oder auch Werkfeuerwehren.

Aber auch umgebungsbedingte Gefahren, wie Erdbeben und Hochwasser, können ein Ereignis im Sinne der Störfall-Verordnung auslösen. Deshalb fordert die Störfall-Verordnung unter § 3 Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen in

den Betriebsbereichen auch unter Berücksichtigung der umgebungsbedingten Gefahrenquellen. Umgebungsbedingte natürliche Gefahren sind z.B. Erdbeben, Hochwasser (inklusive Erhöhung des Grundwasserspiegels), Überschwemmungen, Überflutungen, Sturmfluten, Schnee, Eis, Dürren sowie Stürme.

Die Genehmigung und Überwachung von Störfallanlagen im Kreis Euskirchen fällt unter die Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln.

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/brk_media/umweltinspektionsberichte/index.html

3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen

Die Anlagen, die in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallen, sind in den Überwachungsprogrammen abgebildet. Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen veröffentlicht ihren Überwachungsplan und ihr Überwachungsprogramm auf der Internetseite des Kreises.

<https://www.kreis-euskirchen.de/themen/umwelt-nachhaltigkeit/immissionsschutz/themenprojekte/ueberwachung/>

4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Die Regelüberwachung ist eine geplante, systematische Kontrolle der Vorschriften, Erlaubnisse und Genehmigungen sowie der Auswirkungen der überwachten Anlagen auf die Umwelt. Sie erfolgt grundsätzlich medienübergreifend (Abfall-, Bodenschutz-, Immissionsschutz- und Wasserrecht). Sie umfasst auch die Abfallstromkontrolle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Ziel der regelmäßigen Überwachung ist es, die Wirksamkeit und Einhaltung erteilter Genehmigungen und Erlaubnisse zu beurteilen, und festzustellen, ob weitergehende Anforderungen an die Anlagen zu stellen sind. Zur Regelüberwachung gehört auch die Erstkontrolle nach der Genehmigung neuer Anlagen oder deren wesentlicher Änderung, bei der die Übereinstimmung der Anlage mit der Genehmigung festgestellt wird.

Auf Grundlage der Überwachungspläne sind anlagenbezogene Überwachungsprogramme aufzustellen und darin die Zeiträume anzugeben, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. Die Zeiträume zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen sind nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken festzulegen.

Gemäß § 52a Absatz 2 sind folgende Kriterien bei der Risikobeurteilung der Anlagen zu betrachten:

- a) die möglichen und tatsächlichen Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte

- und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos,
- b) bisherige Einhaltung der Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen und der Nebenbestimmungen,
 - c) Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung.

Im Einzelnen wird unterschieden zwischen den Wirkungskriterien und den Betreiberkriterien. Dabei handelt es sich z. B. um die Bewertung

- der grundsätzlichen Umweltrelevanz und der Auswirkungen auf die Umwelt,
- der Freisetzungen in die Luft, in Gewässer, in den Boden,
- der Verbringung und des Einsatzes von Abfällen,
- der Umweltqualität und der Entfernung zu empfindlichen Gebieten,
- des Unfallrisikos durch gefährliche Stoffe,
- der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch den Betreiber und seine Bereitschaft, zur Regeleinhaltung sowie,
- der Zertifizierung des Betriebes nach einem Umweltmanagementsystem.

Die Verknüpfung der Wirkungs- und Betreiberkriterien beschreibt das Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, welches durch die Industrieanlage oder Deponie hervorgerufen wird.

Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf für die Industrie-Emissions-Anlagen mit der höchsten Risikostufe 1 Jahr und der niedrigsten Risikostufe 3 Jahre nicht überschreiten.

5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Anlassüberwachung wird durch besondere Umstände zeitnah ausgelöst. § 52a Absatz 4 BImSchG regelt die anlassbezogene Überwachung der Fachbehörden bei Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Rechtsverstößen. Eine Überprüfung der Anlage verbunden mit einer Vor-Ort-Besichtigung kann vorgenommen werden, wenn besondere Anlässe dies erfordern, so z.B.

- bei Nachbarschaftsbeschwerden über Umweltbeeinträchtigungen,
- bei Unfällen oder Betriebsstörungen,
- bei Ereignissen mit einem größeren Ausmaß an Emissionen,
- wenn wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- wenn neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern,
- wenn neue Anlagen errichtet oder Änderungen in der Anlage genehmigt wurden,
- oder wenn Vorschriften und Genehmigungsaufgaben nicht eingehalten werden.

6. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Die zuständigen Behörden überwachen die (IE-)Anlagen entsprechend den oben dargestellten Zuständigkeiten. Die Zuständigkeitsverordnung beabsichtigt mit ihrem Prinzip des „virtuellen Zauns“ die Zuordnung einer Anlage zu einer Behörde. Die Zulassung und Überwachung der konkreten Anlagen erfolgt damit entweder durch die Obere Umweltschutzbehörde oder die jeweilige Untere Umweltschutzbehörde bei den Kreisen bzw. Kreisfreien Städten.

Die unterschiedlichen unteren Überwachungsbehörden des Kreis Euskirchen Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft — jeweils einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz - verfolgen bei der Überwachung grundsätzlich einen medienübergreifenden Ansatz. Die genauen Zuständigkeiten der Fachabteilungen an den Schnittstellen untereinander sind in Zusammenarbeitsvereinbarungen festgelegt.

Das von der jeweils zuständigen Behörde erstellte Überwachungsprogramm und die Überwachungsberichte der zuständigen Behörden werden im Internet auf den Internetseiten der Behörden dargestellt.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs werden in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Umweltschutzbehörden zu den fachlichen Themenfeldern Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall Regularien festgelegt, die Erfahrungen der zuständigen Behörden ausgetauscht und Zweifelsfragen erörtert.

7. Information der Öffentlichkeit

Der Überwachungsplan und die Überwachungsprogramme werden entsprechend § 10 Absatz 2 Nr. 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) im Internet veröffentlicht. Die Überwachungsberichte über die Vor-Ort-Besichtigungen werden gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 UIG sowie nach § 52a Absatz 5 Satz 3 BImSchG bzw. gem. § 15 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und § 22a Absatz 5 Deponieverordnung (DepV) veröffentlicht und ins Internet eingestellt.

Der hierfür erstellte Umweltinspektionsbericht hat folgenden notwendigen Inhalt:

- Datum der Überwachung
- Dauer der Überwachung
- Angemeldete oder unangemeldete Überwachung
- Anlagenbezeichnung
- Standort
- Betreiber (Firmenbezeichnung)
- Zuständige Überwachungsbehörde (Bez.- Reg / kommunale Umweltbehörde, beteiligte Behörden)

- Umfang der Überwachung (z.B. medienübergreifende Überwachung – welche Medien waren von der Überwachung erfasst, Überwachungsgegenstand - Anlagenteile)
- Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)
- Ergebnis der Überwachung mit Angaben zur Relevanz von festgestellten
- Mängeln (geringfügige, erhebliche oder schwerwiegende Mängel)
- Veranlasste Maßnahmen (z.B. Revisionsschreiben, nachträgliche Anordnung, Widerruf der Genehmigung, Untersagung des Betriebes, Ordnungswidrigkeitenverfahren).

Ein Muster-Umweltinspektionsbericht ist in Anhang 8.1 abgebildet.

Die bisher veröffentlichten Überwachungsberichte über die Vor-Ort-Besichtigungen des Kreises Euskirchen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.kreis-euskirchen.de/themen/umwelt-nachhaltigkeit/immissionsschutz/themenprojekte/umweltinspektionsbericht/>

Fundstellenverzeichnis

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. | S. 1740)
- DepV** Verordnung über Deponien und Langzeitleäger (Deponieverordnung) vom 27.04.2009 (BGBl. | S. 900), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. | S. 973, 1017)
- IE-Richtlinie** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17- 119)
- IZÜV** Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756, 3757)
- UIG** Umweltinformationsgesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I 2004 S. 3704) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. | S. 1643, 1644) WRRL Wasserrahmenrichtlinie vom 23.10.2000 (ABl. EG L 327 vom 22.12.2000, S. 1) zuletzt geändert 12.08.2013 (ABl. EG L 226 vom 24.08.2013, S. 1)
- ZustVU** Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV. NRW. 2014 S. 884)

8. Anhänge

8.1 Muster-Umweltinspektionsbericht

Überwachungsbericht Umweltinspektion	 <p>KREIS EUSKIRCHEN</p>
Ergebnisse der Umweltinspektion einer Anlage zum Aufbereiten von Biogas	
Datum: 14.06.2022	Seite 1 von 2

Firma	Musteranlage GmbH & Co. KG
Standort	Biogasstraße 10, 53879 Euskirchen (Gem.: Gasfeld, Flur: 15, Flurstück: 154)
Anlagenbezeichnung	Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr
Einstufung der Anlage nach Anhang I IE-RL nach Anhang I d. 4. BImSchV	Keine IE-Anlage Nr.: 1.16
Datum der Umweltinspektion Dauer der Inspektion vor Ort Gesamtaufwand	14.06.2022 1,5 h 8 h (einschließlich Vor- und Nacharbeit)
Art der Umweltinspektion	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet <input type="checkbox"/> unangemeldet
Weitere beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde
Umfang der Umweltinspektion	Umweltinspektion mit den Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungskonformität • Immissionschutz allgemein • Vorbeugender Gewässerschutz / AwSV
Grundlagen der Umweltinspektion	a) Genehmigungsbescheid vom b) Genehmigungsunterlagen, c) §§ 52 i.V.m. 52a BImSchG d) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
Ergebnis der Umweltinspektion	<input checked="" type="checkbox"/> keine Mängel <input type="checkbox"/> geringfügige Mängel ¹⁾ <input type="checkbox"/> erhebliche Mängel ²⁾ <input type="checkbox"/> schwerwiegende Mängel ³⁾
Beschreibung der Mängel	Es wurden keine Mängel festgestellt.
Veranlasste Maßnahmen	Es wurden keine Maßnahmen veranlasst.

Überwachungsbericht Umweltinspektion	 KREIS EUSKIRCHEN
Ergebnisse der Umweltinspektion einer Anlage zum Aufbereiten von Biogas	
Datum: 14.06.2022	Seite 2 von 2

erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-
	-
Mängel abschließend behoben	-
Veranlasste Maßnahmen	-

Anlage

Mängeldefinition

1) Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

2) Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

3) Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.

8.2 Beispiele für Checklisten als Grundlage der Überwachung

Medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung Mantelbogen - grundsätzliche Umweltrelevanz

Firma:	
Ort:	
Bezeichnung der BIm SchG-Anlage:	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	
Teilnehmer/innen:	

Art der Vor-Ort-Besichtigung		Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
Fragestellung				
Erste Vor-Ort-Besichtigung?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Folge-Vor-Ort-Besichtigung?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn ja, Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung: Wenn ja, frühere Inspektionsschwerpunkte: Wenn ja, wurden bei der vorherigen Vor-Ort-Besichtigung Mängel festgestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, wurden die festgestellten Mängel behoben? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Besonderer Anlass für die Vor-Ort-Besichtigung?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Angekündigt?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.	Grundsätzliche Angaben zur Arbeitsstätte	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
Fragestellung		
1.1	Welche Tätigkeiten werden an dem Standort der Arbeitsstätte durchgeführt?	
1.2	Aufteilung in mehrere eigenständige immissionsschutzrechtliche Anlagen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welche:
1.3	ISA-Arbeitsstätten-Nummer	

2.	Grundsätzliche Angaben zur Anlage (Daten ergeben sich zum Teil aus dem Anlagensteckbrief in ISA)	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
Fragestellung		
2.1	Für die Prüfung ausgewählte Anlage(n) bzw. Hauptanlage	
2.2	ISA-Anlagennummer	

2.3	Nr. 4. BImSchV	
2.4	Nr. IE-Richtlinie	
2.5	Bewertung nach IRAM	Risikoklasse: Intervall: a
2.6	Nr. UVPG	<input type="checkbox"/> nicht im UVPG genannt <input type="checkbox"/> S-Anlage <input type="checkbox"/> A-Anlage <input type="checkbox"/> X-Anlage Nr:
2.7	AVN's (Anlagenteile, Verfahrensschritte, Nebeneinrichtungen)?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welche, AVN-Nr.:
2.8	Zulässige Kapazität / Leistung der Anlagen laut Genehmigung/Antragsunterlagen	
2.9	Betriebszeiten	
2.10	Anlagen oder Anlagenteile außer Betrieb oder stillgelegt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> kurzzeitig/vorübergehend <input type="checkbox"/> dauerhaft, wenn ja: Stilllegungsanzeige § 15 (3) erforderlich? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ist erfolgt am:
2.11	Genehmigungsbasis Immissionsschutz Grundgenehmigung oder Anzeige nach § 67 BImSchG	<input type="checkbox"/> Grund-Genehmigung vom: <input type="checkbox"/> Anzeige vom:
2.12	Genehmigungssituation	<input type="checkbox"/> (bis zu 5 Genehmigungen) <input type="checkbox"/> (bis zu 10 Genehmigungen) <input type="checkbox"/> (>10 Genehmigungen)
2.13	Einstufung Luft Anlage unterliegt folgenden Regelungen	<input type="checkbox"/> TA Luft <input type="checkbox"/> 31. BImSchV – Lösemittleinsatz <input type="checkbox"/> 13. BImSchV – Großfeuerungen <input type="checkbox"/> 42. BImSchV – Legionellen <input type="checkbox"/> 17. BImSchV – Abfallverbrennung <input type="checkbox"/> 44. BImSchV – mittelgroße Feuerungsanlagen <input type="checkbox"/> 30. BImSchV – biologische Abfallbehandlung <input type="checkbox"/> sonstige, welche:
2.14	EKL- Anlage? (Emissionserklärung -11. BImSchV)	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
2.15	PRTR-Anlage?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Nr. gemäß Anhang I E-PRTR-VO: Im letzten PRTR-Bericht gemeldete Mengenschwellenüberschreitung bei: <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Abwasser <input type="checkbox"/> Abfall
2.16	Ist die Anlage Teil eines Betriebsbereiches?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Betriebsbereich der unteren Klasse <input type="checkbox"/> Ja, Betriebsbereich der oberen Klasse Ggf. warum hauptsächlich (Stoffgruppe)?:
Bemerkungen:		

3.	Gebietscharakteristik/ Entfernung zu empfindlichen Gebieten/ Objekten	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
	Fragestellung			

UI-1 Mantelbogen abgestimmt, Stand 01.01.2023

3.1	<p>Ausweisung der Anlage im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan? - Bebauungsplan? (WA; Mi; MD; MİK; MU; GE; Gi) - unbeplanter Innenbereich? (§ 34 BauGB) - Außenbereich? (§ 35 BauGB) <p>Keine Informationen und eigene Einschätzung?</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
3.2	Entfernung zur Wohnbebauung/ zur Schule/ zur Kindertagesstätte/ zum Krankenhaus/ zum Altenheim/ zum Kurgebiet (Der geringste Abstand zu einem der o. g. Objekte ist anzugeben.)	Objekt und Entfernung:		
3.3	Befindet sich die Anlage in der Nähe eines Gewässers?	<input type="checkbox"/>	Name und Entfernung:	
3.4	Befindet sich die Anlage in einem festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet?	<input type="checkbox"/>	Wenn ja, Bezeichnung:	Schutzzone:
3.5	Befindet sich die Anlage in einem geplanten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet?	<input type="checkbox"/>	Wenn ja, Bezeichnung:	Schutzzone:
3.6	Befindet sich die Anlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet?	<input type="checkbox"/>	Wenn ja: Name des Gewässers:	
3.7	Befindet sich die Anlage in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet?	<input type="checkbox"/>	Wenn ja: Name des Gewässers:	
3.8	Befindet sich die Anlage in einem Luftreinhalteplangebiet?	<input type="checkbox"/>		
3.9	Befindet sich die Anlage in oder in der Nähe von einem FFH-Gebiet?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Anlage liegt im FFH-Gebiet	<input type="checkbox"/> Ja, FFH-Gebiet < 100 Meter <input type="checkbox"/> Ja, FFH-Gebiet < 1,5 km	
3.10	Befindet sich die Anlage in oder in der Nähe von einem Naturschutzgebiet?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Anlage liegt im NSG	<input type="checkbox"/> Ja, NSG < 100 Meter <input type="checkbox"/> Ja, NSG < 1,5 km	
3.11	Liegt eine hohe Risikoabschätzung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 4 Punkte beim IRAM-Kriterium 9 (Empfindliche Gebiete/Objekte in einer Entfernung < 100 m)	

UI-1 Mantelbogen abgestimmt, Stand 01.01.2023

				<input type="checkbox"/> 5 Punkte beim IRAM-Kriterium 9 (Betriebsgelände liegt innerhalb eines empfindlichen Gebiets)
Bemerkungen:				
4. Eingangsfragen zu verschiedenen Themenbereichen / Wahlmöglichkeit für Schwerpunkt-Überprüfungen				
Fragestellung		Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
A Überprüfung von Genehmigungsbescheiden				
Gab es in den vergangenen 5 Jahren Abnahmeprüfungen?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn ja, welche:
Gibt es aktuelle Genehmigungen, die noch nicht abgenommen wurden?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn ja, welche:
Im Rahmen dieser Vor-Ort-Besichtigung soll eine weitergehende Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung von Genehmigungsaufgaben etc. erfolgen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Überprüfung folgender Genehmigungsbescheide anhand der Checkliste UI 5 „Überprüfung Genehmigungsbescheid/Abnahme“: <input type="checkbox"/> Überprüfung ist gesondertes Thema außerhalb dieser Vor-Ort-Besichtigung
B Luftreinhaltung				
Gibt es aktuelle Beschwerden?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Liegt eine hohe Risikoabschätzung vor?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 4 Punkte beim IRAM-Kriterium 3 (Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellenwerte (Anhang 2, Spalte 1a) normierten Freisetzen* ist > 5) <input type="checkbox"/> 5 Punkte beim IRAM-Kriterium 3 (Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellenwerte (Anhang 2, Spalte 1a) normierten Freisetzen* ist > 10) * = Summe der Teilquotienten aus Freisetzung durch Schwellenwert <input type="checkbox"/> Überprüfung anhand Checkliste UI 7 „Luftreinhaltung/Emissionsmessungen“ <input type="checkbox"/> Überprüfung anhand Modul ____ <input type="checkbox"/> Überprüfung erfolgt im Rahmen der Überprüfung von Genehmigungsbescheiden <input type="checkbox"/> Überprüfung ist gesondertes Thema außerhalb dieser Vor-Ort-Besichtigung
C Lärm/Erschütterungen				
Im Rahmen dieser Vor-Ort-Besichtigung soll eine weitergehende Prüfung dieses Themenbereichs erfolgen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gibt es aktuelle Beschwerden?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	Im Rahmen dieser Vor-Ort-Besichtigung soll eine weitergehende Prüfung dieses Themenbereichs erfolgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Überprüfung anhand Modul ____ <input type="checkbox"/> Überprüfung erfolgt im Rahmen der Überprüfung von Genehmigungsbescheiden <input type="checkbox"/> Überprüfung ist gesondertes Thema außerhalb dieser Vor-Ort-Besichtigung
D	AwSV			
	Wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Liegt eine Zusammenstellung der AwSV-Anlagen vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anzahl der wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen: <input type="checkbox"/> 4 Punkte beim IRAM-Kriterium 11 (10 -12 wiederkehrend prüfpflichtige AwSV-Anlagen) <input type="checkbox"/> 5 Punkte beim IRAM-Kriterium 11 (> 12 wiederkehrend prüfpflichtige AwSV-Anlagen)
	Liegt eine hohe Risikoabschätzung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Überprüfung anhand der Checkliste AwSV <input type="checkbox"/> Überprüfung anhand Modul ____ <input type="checkbox"/> Überprüfung erfolgt im Rahmen der Überprüfung von Genehmigungsbescheiden <input type="checkbox"/> Überprüfung ist gesondertes Thema außerhalb dieser Vor-Ort-Besichtigung
E	Abwasser			
	Fällt Abwasser an?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Produktionsabwasser, <input type="checkbox"/> Indirekteinleitung, <input type="checkbox"/> Direkteinleitung in Kühlwasser, <input type="checkbox"/> Indirekteinleitung, <input type="checkbox"/> Direkteinleitung in betriebstechnisch verunreinigtes Niederschlagswasser, <input type="checkbox"/> Indirekteinleitung in
	Gibt es eine Abwasserbehandlungsanlage?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	insbesondere Abwasser nach AbwV: <ul style="list-style-type: none"> • Anhang 3: Milchverarbeitung • Anhang 10: Fleischverarbeitung • Anhang 11: Brauereien • Anhang 18: Zuckerherstellung • Anhang 28: Herstellung von Papier und Pappe
	Fällt in der Produktion legionellenkritisches Abwasser an (siehe Erlass 06.09.2016)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Liegen Abwasseruntersuchungsergebnisse auf Legionellen vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 4 Punkte beim IRAM-Kriterium 4 (Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellenwerte (Anhang 2, Spalte 1b) normierten Freisetzen/Verbringungen* ist > 5)
	Liegt eine hohe Risikoabschätzung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 5 Punkte beim IRAM-Kriterium 4

UI-1 Mantelbogen abgestimmt, Stand 01.01.2023

				(Tätigkeit ist im Anhang 1 der EPRTTR Verordnung genannt und die Summe der auf die Schwellenwerte (Anhang 2, Spalte 1b) normierten Freisetzen/Verbringungen* ist > 10)
				* = Summe der Teilquotienten aus Freisetzung (bzw. Verbringung) durch Schwellenwert
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Überprüfung anhand der Checkliste Industrieabwasser <input type="checkbox"/> Überprüfung anhand Modul _____ <input type="checkbox"/> Überprüfung erfolgt im Rahmen der Überprüfung von Genehmigungsbescheiden <input type="checkbox"/> Überprüfung ist gesondertes Thema außerhalb dieser Vor-Ort-Besichtigung
F	Abfall			
	Abfallsatz / Abfallbehandlung			
	Werden Abfälle in der Anlage eingesetzt bzw. angenommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Abfallerzeugung			
	Fallen gefährliche Abfälle in der Anlage an?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> feste Abfälle <input type="checkbox"/> flüssige Abfälle <input type="checkbox"/> 4 Punkte beim IRAM-Kriterium 6 (Bei Anlagen nach Nr. 8 des Anhangs I der 4. BImSchV: nicht gefährliche Abfälle 200 t/d ≤ x < 500 t/d oder gefährliche Abfälle 20 t/d ≤ x < 50 t/d Bei allen anderen Anlagen: nicht gefährliche Abfälle 50.000 t/a ≤ x < 125.000 t/a oder gefährliche Abfälle 5.000 t/a ≤ x < 12.500 t/a) <input type="checkbox"/> 5 Punkte beim IRAM-Kriterium 6 (Bei Anlagen nach Nr. 8 des Anhangs I der 4. BImSchV: nicht gefährliche Abfälle ≥ 500 t/d oder gefährliche Abfälle ≥ 50 t/d Bei allen anderen Anlagen: nicht gefährliche Abfälle ≥ 125.000 t/a oder gefährliche Abfälle ≥ 12.500 t/a)
	Liegt eine hohe Risikoabschätzung für den Abfalldurchsatz oder die Abfallentstehung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	zeitweilige Abfalllagerung (nur bei Abfallanlagen)			
	Liegt eine hohe Risikoabschätzung für die Abfalllagerung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 4 Punkte beim IRAM-Kriterium 7 (150 t < x < 1.000 t gefährliche Abfälle) <input type="checkbox"/> 5 Punkte beim IRAM-Kriterium 7 (> 1.000 t gefährliche Abfälle)
	Deponien			
	Deponieklasse	<input type="checkbox"/> DK 0	<input type="checkbox"/> DK 1	<input type="checkbox"/> DK 2
		<input type="checkbox"/> DK 3		

	Überwachungshäufigkeit gemäß § 22a Abs. 3 DepV			<input type="checkbox"/> Überprüfung anhand der Checkliste Abfall <input type="checkbox"/> Überprüfung anhand der Checkliste Deponien <input type="checkbox"/> Überprüfung erfolgt im Rahmen der Überprüfung von Genehmigungsbescheiden wegen einer bestehenden Kontingentierung <input type="checkbox"/> Überprüfung ist gesondertes Thema außerhalb dieser Vor-Ort-Besichtigung
	Im Rahmen dieser Vor-Ort-Besichtigung soll eine weitergehende Prüfung dieses Themenbereichs erfolgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
G	umweltbezogene Ereignisse/Schadensfälle/ Umgang mit gefährlichen Stoffen/ Gefahrstoff-VO			
	Gab es in den letzten 3 Jahren bzw. seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung gemeldete Schadensfälle z. B. entsprechend der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung, der 12. BIm-SchV oder aufgrund von Auflagen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wann: Was:
	Ergaben sich Konsequenzen für den Betrieb bzw. wurden daraufhin an der Anlage Veränderungen organisatorischer oder technischer Art vorgenommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Welche: <input type="checkbox"/> Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen <input type="checkbox"/> Überprüfung ist gesondertes Thema außerhalb dieser Vor-Ort-Besichtigung
	Wird mit gefährlichen Stoffen laut GefStoffV umgegangen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Liegt eine hohe Risikoabschätzung vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 4 Punkte beim IRAM-Kriterium 2 (Mehr als eine berechnete Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigung oder mehr als ein ernsthafter umweltbezogener Unfall oder Vorfall in den letzten fünf Jahren) <input type="checkbox"/> 4 Punkte beim IRAM-Kriterium 10 Sicherheitsrelevante Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. In der Anlage ist die Summe aller Quotienten, bezogen auf die Spalte 5 nach Anhang 1 der 12. BIm-SchV < 2.) <input type="checkbox"/> 5 Punkte beim IRAM-Kriterium 2 (Mehr als eine berechnete Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigung oder mehr als ein ernsthafter umweltbezogener Unfall oder Vorfall in den letzten zwei Jahren) <input type="checkbox"/> 5 Punkte beim IRAM-Kriterium 10 (Sicherheitsrelevante Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. In der Anlage ist die Summe aller Quotienten, bezogen auf die Spalte 5 nach Anhang 1 der 12. BIm-SchV ≥ 2.)

UI-1 Mantelbogen abgestimmt, Stand 01.01.2023

	Im Rahmen dieser Vor-Ort-Besichtigung soll eine weitergehende Prüfung dieses Themenbereichs erfolgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Überprüfung erfolgt im Rahmen der Überprüfung von Genehmigungsbescheiden <input type="checkbox"/> Überprüfung anhand Modul ____ <input type="checkbox"/> Überprüfung erfolgt im Rahmen einer gesonderten Störfall-Inspektion <input type="checkbox"/> Überprüfung ist gesondertes Thema außerhalb dieser Vor-Ort-Besichtigung
H	Management/ Organisation			
	Ist der Standort zertifiziert/ auditiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EMAS <input type="checkbox"/> DIN ISO 14001 <input type="checkbox"/> Entsorgungsbetrieb
	Welche Vorkehrungen sind getroffen für einen a) kurzfristig auftretenden Gasausfall bzw. Teilausfall b) plötzlich auftretenden Stromausfall und mit welchen Auswirkungen (z.B. bzgl. Kühlwasser, Wärmeversorgung etc.) ist in den ersten 72 Std. zu rechnen im Hinblick auf die Anlagensicherheit/die Umwelt?			
	Im Rahmen dieser Vor-Ort-Besichtigung soll eine weitergehende Prüfung dieses Themenbereichs erfolgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Überprüfung anhand der Checkliste Management und Betriebsorganisation
I	Risiko durch Legionellen - 42. BImSchV			
	Wird eine Verdunstungskühlanlage, ein Nassabscheider oder ein Kühlturm im Sinne der 42. BImSchV betrieben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hinweis: ausgenommen sind Anlagen, deren Nutzwasser Temperaturen dauerhaft > 60°C oder Salzkonzentrationen > 100g Halogenid je Liter hat, sowie Nassabscheider im pH-Bereich von ≤ 4 oder ≥ 10 oder mit Abgastemperaturen ≥ 72°C für mindestens 10 Sekunden <input type="checkbox"/> Überprüfung anhand der Checkliste Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV <input type="checkbox"/> Überprüfung ist gesondertes Thema außerhalb der Vor-Ort-Besichtigung
	Im Rahmen dieser Vor-Ort-Besichtigung soll eine weitergehende Prüfung dieses Themenbereichs erfolgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Themenauswahl für vertiefte Prüfungen der Vor-Ort-Besichtigung anhand separater Checklisten/ Module				
Thema	Ja	Thema	Ja	Thema
UI 4 Management und Betriebsorganisation	<input type="checkbox"/>	UI 8 AwSV	<input type="checkbox"/>	Modul:
UI 5 Überprüfung Genehmigungsbescheid/ Abnahme	<input type="checkbox"/>	UI 9 Industrieabwasser	<input type="checkbox"/>	
UI 6 Abfall	<input type="checkbox"/>	UI 10 Deponien	<input type="checkbox"/>	
UI 7 Luftreinhalte/Emissionsmessungen	<input type="checkbox"/>	UI 11 Legionellen - 42. BImSchV	<input type="checkbox"/>	

5. Begehung der Anlage	Es wurden die nachfolgenden Bereiche der Anlage im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung begangen und in Augenschein genommen:
-------------------------------	--

UI-1 Mantelbogen abgestimmt, Stand 01.01.2023

	-
6. Feststellungen im Rahmen der Begehung der Anlage	
Witterungsbedingungen:	
Dauer der Vor-Ort-Besichtigung:	